



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 05/2020

AUS DEM INHALT

Corona Hilfs-Fonds – Antrag für Garantien und Fixkostenzuschuss stellen

–

Steuerliche und finanzielle Erleichterungen im Zusammenhang mit Corona

–

Steuerfreiheit für Corona-Zuschüsse

–

Aktuelles zur Corona-Kurzarbeit

–

Corona und Pendlerpauschale

AUS FEHLERN RASCH LERNEN

Die vergangenen beiden Monate haben viele Menschen, insbesondere aber auch Unternehmer, an die Grenze ihrer Belastbarkeit gebracht. Die totale Unsicherheit über die weitere Entwicklung, verbunden mit fast täglichen Ankündigungen und Änderungen haben eine vernünftige Planung de facto unmöglich gemacht. Während in einigen Bereichen Erleichterungen absehbar sind, steht insbesondere der für Österreich so wichtige Tourismus vor unzähligen offenen Fragen, von deren Lösung bei vielen die wirtschaftliche Existenz abhängen wird.

Die politischen Entscheidungsträger haben zwar am Beginn der Krise rasch und entschlossen gehandelt. Dabei ist aber oft die Qualität der Maßnahmen auf der Strecke geblieben. Das administrative Chaos bei Kurzarbeit und Härtefallfonds, vor allem die vielen nachträglichen Korrekturen, hätte man bei entsprechender vorheriger Einbindung von Experten sicher reduzieren können.

Entscheidend für die weitere Entwicklung wird aber sein, dass die Behörden aus diesen Fehlern lernen und den weitaus wichtigsten Bereich der Hilfsmaßnahmen, nämlich den Hilfsfonds mit seinen Zuschüssen und Kreditgarantien, so gestalten, dass die am stärksten betroffenen Branchen rechtzeitig und ausreichend Mittel erhalten, um die Krise zu überstehen.

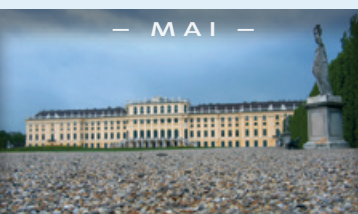
An dieser Stelle möchten wir noch ausdrücklich unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken, die unter oft schwierigsten Bedingungen alles unternommen haben, um den betroffenen Klienten so gut wie möglich durch die Krise zu helfen.

Hinweis in eigener Sache:

Auch diese Ausgabe ist wie zuletzt ausschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise gewidmet. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Wochen müssen wir davon ausgehen, dass manche Regelungen noch geändert oder ergänzt werden. Das macht unsere Informationen in gewisser Weise „vorläufig“, auch wenn davon auszugehen ist, dass die wesentlichen Eckpunkte der dargestellten Maßnahmen bestehen bleiben.

StB Mag. Peter Katschnig

WP StB Mag. Michael Singer





CORONA HILFS-FONDS – ANTRAG FÜR GARANTIE UND FIXKOSTENZUSCHUSS STELLEN

Einen Teil des Hilfspakets zur Bewältigung der Corona-Krise bilden die Maßnahmen aus dem (EUR 15 Milliarden umfassenden) Corona Hilfs-Fonds.

Um schwerwiegende Liquiditätsengpässe für österreichische Unternehmen aufgrund der Corona-Krise abzufangen, können je nach Bedarf Direktzuschüsse, Garantien oder Direktkredite von der Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden.

Ganz allgemein richtet sich der Corona Hilfs-Fonds an Unternehmen und Branchen, die durch die gesundheitspolitischen Corona-Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

In den dazu bisher in Kraft getretenen Förderrichtlinien werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantien und der Direktkredite als finanzielle Hilfsmaßnahmen aus dem Corona Hilfs-Fonds geregelt. Die Rahmenbedingungen für Direktzuschüsse an Unternehmen werden in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

Folgende wesentliche Eckpunkte sind mit Stand 23.4.2020 bekannt:

Garantien und Direktkredite

- Gewährung von Garantien und Direktkrediten durch den Bund.
- Begünstigt sind Unternehmen, die den Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben und eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben. Von dieser weitreichenden Definition der begünstigten Unternehmen gibt es jedoch einige Ausnahmen (z. B. Kreditinstitute, Unternehmen, die zum 31.12.2019 bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren, etc.).
- Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, vorweg sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um den Liquiditätsbedarf im Betrachtungszeitraum so weit wie möglich zu reduzieren (z. B. Reduktion Wareneinkauf, Rückgriff auf verfügbare Liquiditätsreserven, Stundung von Steuern, Corona-Kurzarbeit, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen, etc.).
- Die Obergrenze für den staatlich besicherten Kredit ist unter anderem vom gewählten Modell (100 % Garantie, 90 % Garantie, Garantie für „Unternehmen in Schwierigkeiten“) abhängig. Basierend auf den derzeitigen Informationen und den dazu vorhandenen EU-Vorgaben sind insbesondere folgende Höchstgrenzen zu beachten:
 - doppelte Jahreslohnsumme des Jahres 2019 (oder des letzten verfügbaren Jahres)
 - oder 25 % des Jahresumsatzes des Jahres 2019
 - oder maximal EUR 120 Mio. (diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden).
 - Die Laufzeit beträgt maximal fünf Jahre und kann um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

- Als Betrachtungszeitraum für den Liquiditätsbedarf wird in einem ersten Schritt von einem Zeitraum vom 1.3. bis 30.9.2020 ausgegangen. Der genaue Betrachtungszeitraum ist im Antrag zu konkretisieren.
- Die finanziellen Maßnahmen in Form von Garantien und Direktkrediten können nur für die Erfüllung von bestimmten Zahlungsverpflichtungen gewährt werden, etwa bei Mieten, Leasingentgelten, Löhnen und Gehältern, betriebsnotwendigen Versicherungsprämien. Nicht etwa bei Investitionen, Gewinnausschüttungen, Boni an Vorstände bzw. Geschäftsführer.
- Mit den Garantien bzw. Direktkrediten sind für die Unternehmen auch zahlreiche Verpflichtungen verbunden: Erhalt der bestehenden Geschäftstätigkeit in Österreich, Erhalt der Arbeitsplätze, Entbindung vom Bankgeheimnis, generelles Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis 16.3.2021 sowie maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit, keine Zahlung von Boni im laufenden Geschäftsjahr, die über 50 % der Boni des Vorjahres betragen etc.
- Abgewickelt werden sollen die Anträge der Unternehmen durch die neugegründete Corona-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG). Die COFAG soll sich dabei der Hilfe von AWS (für KMUs), ÖHT (für Tourismusbetriebe) und OeKB (für Großunternehmen) bedienen. Die Antragstellung sowie die Auszahlung der staatlich besicherten Kredite erfolgen über die Hausbank.

Direktzuschüsse/Fixkostenzuschuss

- Gewährung von steuerfreien Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen in der Corona-Krise, die Umsatzeinbußen von zumindest 40 % haben. Durch den Zuschuss werden die steuerlich absetzbaren Aufwendungen im Ausmaß der ersetzten Kosten reduziert.
- Das antragstellende Unternehmen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die Geschäftsleitung und die Betriebsstätte müssen in Österreich sein und Fixkosten müssen aus der operativen Tätigkeit in Österreich angefallen sein.
 2. Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise (ab 16.3.2020 bis zum Ende der Corona-Maßnahmen, längstens jedoch bis 16.6.2020) einen Umsatzverlust von zumindest 40 %, der durch die Ausbreitung von Corona verursacht ist.
 3. Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten (generelle Schadensminderungspflicht).
 4. Das Unternehmen muss vor der Corona-Krise ein gesundes Unternehmen gewesen sein.
 5. Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn die Fixkosten binnen drei Monaten EUR 2.000,00 übersteigen, werden vom Bund
 - bei 40 – 60 % Ausfall: 25 % Ersatzleistung,
 - bei 60 – 80 % Ausfall: 50 % Ersatzleistung
 - und bei 80 – 100 % Ausfall: 75 % Ersatzleistung gezahlt.
- Zu den Fixkosten zählen etwa Geschäftsraummiets, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, Lizenzkosten, Zahlungen für



Strom/Gas/Telekommunikation, angemessener Unternehmerlohn bis EUR 2.000,00/Monat (analog zu den Regelungen aus dem Härtefallfonds).

- Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens ab dem 16.3.2020 bis Ende der Corona-Maßnahmen, längstens jedoch bis zum 16.6.2020.
- Die Auszahlung erfolgt erst nach Feststellung des Schadens, somit nach Ende des Wirtschaftsjahres und Einreichung der Bestätigung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers über den Umsatzrückgang und die ersatzfähigen Fixkosten.
- Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen mit maximal EUR 90 Mio. beschränkt. Eine Rückzahlung des Zuschusses ist – vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten – nicht vorgesehen.
- Der Antrag auf einen Fixkostenzuschuss ist über ein Online-Tool der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) zu stellen. Gemäß dem derzeitigen Informationsstand ist der Antrag ab Anfang Mai 2020 bis spätestens 31.12.2020 zu registrieren. Der konkrete Antrag auf Auszahlung des Fixkostenzuschusses ist bis 31.8.2021 zu stellen. Die Auszahlung soll über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS erfolgen.

> Tipp:

Da die Rahmenbedingungen für die Zuschüsse und Garantien laufend angepasst werden, können die oben angeführten Eckpunkte lediglich als erster Überblick über die derzeit verfügbaren Maßnahmen dienen. Es ist jedoch unumgänglich, das jeweils für den konkrete Einzelfall passende Finanzierungsinstrument, sowie die damit im Zusammenhang stehenden Höchstgrenzen und Verpflichtungen im Vorfeld sorgfältig zu prüfen und danach entsprechend auszuwählen. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

STEUERLICHE UND FINANZIELLE ERLEICHTERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT CORONA

Neben den Bereichen Soforthilfe, Härtefallfonds, Corona Hilfsfonds, Kreditgarantien und Haftungen beinhaltet das Hilfspaket der Bundesregierung auch Steuerstundungen und Ratenzahlungen von zu entrichtenden Abgaben sowie die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020.

- Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 (je nach den tatsächlich vorliegenden Umständen bis auf null möglich). Ergibt sich auf Grund dieser Herabsetzung bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden automatisch keine Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) erhoben.
- Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung). Der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben kann bis 30.9.2020 hinausgeschoben werden (Stundung) oder es kann die Entrichtung in Raten bis 30.9.2020 beantragt werden. Es kann beim Finanzamt ange-regt werden, dass dafür keine Stundungszinsen zu bezahlen sind.

- Auf Antrag Stornierung von bereits festgesetzten Säumniszuschlägen (für nicht fristgerecht entrichtete Abgaben).
- Automatische Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen (für verspätet eingereichte Abgabenerklärungen) bis zum 31.8.2020.
- Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (ESt, KöSt, USt) für 2019 bis 31.8.2020. Bei Vertretung durch einen Steuerberater reichen die Abgabefristen im Rahmen der Quotenregelungen in der Regel über diesen Zeitpunkt hinaus.
- Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie Maßnahmenbeschwerdefristen, die am 16.3.2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16.3. und 30.4. begonnen hat, werden bis 1.5.2020 unterbrochen.
- Auch bei Telearbeit oder Dienstverhinderung (z. B. Freistellung, Quarantäne) steht das Pendlerpauschale im gleichen Ausmaß wie bisher zu (Details siehe Artikel auf der Rückseite).
- Rechtsgeschäfte, die zur Bewältigung der Corona-Krise abgeschlossen werden, sind gebührenfrei. Dies betrifft etwa Bürgschaften für Hilfskredite oder Mietverträge über Lagerräumlichkeiten von medizinischem Material. Ebenfalls gebührenfrei sind Schriften und Amtshandlungen im Zusammenhang mit Corona.
- Bonuszahlungen und Zuwendungen für besondere Leistungen von Mitarbeitern während der Corona-Krise bleiben bis maximal EUR 3.000,00 einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei.
- Leistungen aus dem Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds und dem Corona-Hilfsfonds sowie sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen sind steuerfrei.
- Bei vorübergehenden Betriebsschließungen aufgrund des Corona-Virus sind die Registrierkassen nicht außer Betrieb zu nehmen. Unternehmerinnen und Unternehmer, die ab 1.4.2020 registrierkassenpflichtig wären, können dieser Verpflichtung unter den gegebenen Umständen bis 1.10.2020 nachkommen.

> Hinweis:

Bei weiterführenden Fragen zu einzelnen Maßnahmen bzw. bei den erforderlichen Umsetzungsschritten unterstützen und beraten wir Sie gerne!

STEUERFREIHEIT FÜR CORONA-ZUSCHÜSSE

Wie schon im letzten ECA-Monat angekündigt, wurden Hilfszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gesetzlich steuerfrei gestellt.

Im Detail sind seit 1.3.2020 folgende Zahlungen steuerfrei:

1. Zuwendungen, die aus Mitteln des Corona-Krisenbewältigungsfonds aufgebracht werden (z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit),
2. Zuschüsse aus dem Härtefallfonds gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz),
3. Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds sowie
4. sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die für die Bewältigung der Corona-Krisensituation geleistet werden.



SINGER UND KATSCHNIG
Steuerberatungs GmbH

St. Veiter Ring 51 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 512788 | Fax DW 23 | office@eca-klagenfurt.at

> www.eca-klagenfurt.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

AKTUELLES ZUR CORONA-KURZARBEIT

Die im März 2020 neu eingeführte Corona-Kurzarbeit führt im Bereich der Personalverrechnung zu vielen Unsicherheiten und nach wie vor ungeklärten Fragestellungen.

Seit Wochen arbeitet eine Expertenrunde („Task Force“) an einer Lösung, die dann auch noch von den Software-Anbietern technisch umgesetzt werden muss. Derzeit können Lohn- und Gehaltsabrechnungen daher nur provisorisch vorgenommen werden. Mit einer Lösung ist frühestens im Mai zu rechnen. Wir bitten daher um Verständnis, wenn auch unsere Auskünfte zu diesem Themenbereich oft unter dem Vorbehalt einer möglichen Änderung stehen.

CORONA UND PENDLERPAUSCHALE

Auch in Zeiten von Corona-bedingten Einschränkungen behalten Pendler weiterhin den vollen Anspruch auf das Pendlerpauschale, selbst wenn sie die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – etwa wegen Telearbeit oder Dienstverhinderung – weniger häufig zurücklegen.

Grundsätzlich sind sämtliche Fahrtkosten eines Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den jährlichen Verkehrsabsetzbetrag von EUR 400,00 abgegolten. Dieser wird bei der Lohnabrechnung automatisch steuermindernd berücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch ein Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale.

Das kleine Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz mindestens 20 Kilometer von der Wohnung entfernt ist und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Das große Pendlerpauschale gebührt hingegen Arbeitnehmern, deren Arbeitsplatz mindes-

tens zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein volles Pendlerpauschale steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn der Arbeitnehmer im Kalendermonat an mindestens elf Tagen von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Auch für Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, besteht ein aliquotierter Anspruch auf Pendlerpauschale.

Höhe der Pendlerpauschale

Die Höhe der Pendlerpauschale unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer an mindestens elf Tagen im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt, beträgt:

Kleines Pendlerpauschale

- bei mindestens 2 km bis 20 km EUR 0,00
- bei mindestens 20 km bis 40 km EUR 58,00
- bei mehr als 40 km bis 60 km EUR 113,00
- bei mehr als 60 km EUR 168,00

Großes Pendlerpauschale

- bei mindestens 2 km bis 20 km EUR 31,00
- bei mindestens 20 km bis 40 km EUR 123,00
- bei mehr als 40 km bis 60 km EUR 214,00
- bei mehr als 60 km EUR 306,00

> Hinweis:

Mit Hilfe des Pendlerrechners auf der Homepage des Finanzministeriums <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner> ist eine Berechnung der Pendlerpauschale möglich. Auf Basis der eingegebenen Daten ermittelt der Pendlerrechner, ob und in welcher Höhe das Pendlerpauschale zusteht und ob ein öffentliches Verkehrsmittel zumutbar oder unzumutbar ist.

